

Nicht die Toten, sondern die Lebenden: Menschliche Überreste als Bodenfunde

Reinhard Dietrich

Zusammenfassung – In letzter Zeit wird auch in Deutschland verstärkt der Umgang mit menschlichen Überresten („human remains“) aus archäologischen Kontexten diskutiert. Die Ansätze reichen von der Berücksichtigung des (mutmaßlichen) Willens der Verstorbenen über den Schutz von Rechten der Verstorbenen bis hin zur Berücksichtigung wissenschaftlicher und musealer Belange. Die einzelnen Interessen verfolgen dabei auch gegensätzliche Ziele. Der Autor setzt sich dafür ein, schutzwürdige Interessen der Lebenden als Maßstab zu wählen und nicht einen vermuteten Willen Verstorbener.

Schlüsselwörter – Archäologie und Ethik, Archäologie und Recht, menschliche Überreste

Abstract – The discussion about human remains in the hands of archaeologists is a topic of growing awareness in Germany. During the last years it came more and more into the focus. The arguments range widely: the assumed will of the deceased, their rights as well as scientific interests and the interests of museums. Often these arguments aim in contrary directions. They seem to rather mirror the interests of the authors of these texts than to aim for a socially adequate handling of the interests and feelings of those people involved. The author therefore argues to use the interests of the contemporary living as a standard for handling archaeological human remains, not any assumed interests of the deceased.

Keywords – Archaeology and ethic, Archaeology and law, human remains

Anlass

Nahezu zeitgleich erreichten mich Anfang 2013 zwei Meldungen zum Umgang mit menschlichen Überresten (Englisch: „human remains“) in musealem Kontext. Zum einen war das der Bericht über die Wiederbestattung menschlicher Skelettreste nach einer archäologischen Grabung im Bereich der Elisabethkirche in Marburg (GRÖNKE 2012); der dortige Friedhof war spätestens 1809 aufgegeben worden. Auf Bitten der evangelischen Kirchengemeinde wurde hier eine Wiederbestattung vorgenommen.¹ Zum anderen war da die Anfrage eines archäologisch tätigen Geschichtsvereins. Nach einer archäologischen Grabung in und an einer seit langer Zeit profanierten mittelalterlichen Kapelle (JÜNGLING 2004; 1994) wurde seitens des Grundstückseigentümers die Forderung gegenüber dem Geschichtsverein erhoben, die Skelettreste aus den vorgefundenen mittelalterlichen Bestattungen wieder zu beerdigen. Mit dem Argument, dass es sich hierbei um Bodendenkmäler handele, wurde dem von Seiten des ausgrabenden Hanauer Geschichtsvereins² widersprochen. Dies ist auch die grundsätzliche Auffassung der hessischen Denkmalpflege³. Dann veröffentlichte im April 2013 der Deutsche Museumsbund seine *Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen* (Deutscher Museumsbund (2013), im Folgenden: DMB-Empfehlungen), an denen seit 2011 gearbeitet wurde. Diese waren auch gleich Thema bei der Tagung des Deutschen Museumsbundes in München 2013, wo sie u.a. in der „Fachgruppe Archäologische

Museen“ am 8. Mai 2013 diskutiert wurden. Die Empfehlungen wurden durch die Arbeitsgruppe des DMB „Human Remains“ erarbeitet, gefördert vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Sie entstanden in Anlehnung an den britischen Leitfaden *Guidance for the Care of Human Remains in Museums* des Ministeriums für Kultur, Medien und Sport (DCMS) von 2005 und an die vom Arbeitskreis „Menschliche Präparate in Sammlungen“ erarbeitete *Empfehlung zum Umgang mit Präparaten aus menschlichem Gewebe in Sammlungen, Museen und öffentlichen Räumen*. Die DMB-Empfehlungen enthalten allerdings, da sie auch ethnologische Sammlungen umfassen, zahlreiche Betrachtungen, die auf archäologische Bestände kaum anwendbar sind.

Funde aus archäologischen Ausgrabungen sind historische, wissenschaftliche Zeugnisse. Sie dienen der Forschung und werden langfristig museal bewahrt, um bisher gewonnene wissenschaftliche Ergebnisse überprüfen zu können und um künftig – bei zu erwartendem Fortschritt der technischen Möglichkeiten – weitere wissenschaftliche Erkenntnisse zu erzielen (DEUTSCHER MUSEUMSBUND 2013, Abschnitt 3.2; GROSSKOPF 2012). Das gilt auch für archäologisch geborgene Bestattungen, explizit formuliert etwa in § 19 Hessisches Denkmalschutzgesetz,⁴ nach dem „Bodendenkmäler im Sinne der folgenden Bestimmungen (sind) bewegliche oder unbewegliche Sachen (sind), bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren **menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens** handelt, ...“. Die Frage, ob menschliche Reste sammelwürdig im

musealen Sinn sind, kann also bejaht werden. Die wissenschaftliche Fragestellung an solche Funde kann nicht beschränkt werden (Artikel 5, Abs. 3 Satz 1 GRUNDGESETZ DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND; anders: STÜLPNAGEL (n. 1998), 126).

Aufarbeitung

„Umgang mit menschlichen Überresten als Bodenfund“ ist ein Thema, das in der Archäologie in Deutschland bisher kaum diskutiert wurde (DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR UR- UND FRÜHGESCHICHTE 2013). Nunmehr liegt eine umfassende Aufarbeitung der Entwicklung zu diesem Thema in den DMB-Empfehlungen vor (DEUTSCHER MUSEUMSBUND 2013, 12ff, Abschnitt: 3.1. „Geschichte und Umstände des Sammelns menschlicher Überreste in Deutschland und Europa“). Ich beschränke mich in meiner Betrachtung hier im Wesentlichen auf Deutschland. Im internationalen Zusammenhang hingegen wird das Thema heftig diskutiert, gerade im Verhältnis zwischen ehemaligen Kolonialmächten und Kolonien, zwischen europäisch-postaufgeklärter Kultur und außereuropäisch-traditionell geprägter Kultur (DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR UR- UND FRÜHGESCHICHTE 2013).

Soweit das Thema bisher von archäologischer Seite in Deutschland behandelt wurde, wurde es in der Regel nur gestreift, so etwa im „Verhaltenskodex der Altertumsverbände“ (WEST- UND SÜDDEUTSCHER VERBAND FÜR ALTERTUMSFORSCHUNG 2007), der inzwischen von den meisten Archäologieverbänden in Deutschland übernommen wurde.

Sehr intensiv und seit Jahrzehnten beschäftigt sich mit dem Thema der World Archaeological Congress (WORLD ARCHAEOLOGICAL CONGRESS 2009), bei dem Vertreter ehemaliger Kolonialmächte und Kolonien aufeinander treffen. Dabei spielt der Umgang mit den menschlichen Überresten eine wichtige Rolle. Aufgrund des ehemals umfangreichen Kolonialbesitzes setzt sich die britische Archäologie schon lange sehr intensiv mit diesem Thema auseinander. Deutschland hingegen verlor seine Kolonien de facto schon kurz nach 1914. So fand die aktuelle Diskussion vor allem in Großbritannien und den USA statt und schlägt sich in den dortigen Kongressen, Publikationen und Verhaltensregeln der Verbände nieder. Bei den Jahrestagungen der *European Association of Archaeologists* gibt es zu dem Thema regelmäßig eigene Sektionen, die aber von deutschen Vertretern kaum besucht werden (DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR UR- UND FRÜHGESCHICHTE 2013).

Rechtliche Normen

In Deutschland erstrecken sich spezielle rechtliche Regelungen für menschliche Überreste nur auf zeitlich sehr junges Material: Strafrechtliche Normen, Friedhofsrecht und spezielle gesetzliche Regelungen befassen sich mit sterblichen Überresten aus jüngerer und jüngster Zeit. Das Denkmalrecht der Bundesländer schweigt dazu weitestgehend oder behandelt menschliche Überreste wie andere Bodenfunde auch.

Strafrecht

Der Schutz vor „Störung der Totenruhe“, § 168 StGB, gewährt Beisetzungsstätten und öffentlichen Totengedenkstätten einen Schutz vor Beschädigung oder Zerstörung. Als geschütztes Rechtsgut gibt die Kommentierung an (FISCHER 2009, § 168, Rdnr. 2):

- das Pietätsgefühl der Angehörigen,
- das Pietätsgefühl der Allgemeinheit, und
- den Achtungsanspruch des Toten, der mit dem Tod nicht ende.

Wer bei einer solchen Konstruktion allerdings Rechtsträger sein soll, ist nicht zu erklären, denn der Tote ist kein „Rechtssubjekt“, d. h. er hat keine Rechte mehr. Der strafrechtliche Schutz ist aber – im Vergleich zu den Zeiträumen, mit denen sich Archäologie normalerweise beschäftigt – eng begrenzt. Einhellig wird in den juristischen Kommentierungen die Meinung vertreten, dass der Schutz nach Verwesung der Leiche ende (MIEBACH 2012, Rdnr. 8). „[...] Daher ist ein Skelett keine Leiche“ (DIPPEL 2010, Rdnr. 35). Bei Bestattungen aus archäologischem Kontext liegt ein strafrechtlicher Schutz also in der Regel nicht mehr vor. Er endet bei Skelettierung oder wenn Dritte in ihrem Pietätsgefühl nicht mehr verletzt werden.

Berücksichtigt werden muss weiter, dass ein erheblicher Teil archäologischer Befunde nicht etwa im Rahmen von Forschungsgrabungen geborgen wird. Diese sind vielmehr relativ selten. In der Regel sind es Baumaßnahmen, die archäologische Rettungsgrabungen verursachen. Menschliche Reste, die bei solchen Grabungen geborgen werden, wären alternativ auf Bauaushub-Deponien entsorgt worden.

Bestattungsrecht

Das Friedhofsrecht in Deutschland fällt in die Zuständigkeit der Länder. Somit gibt es 16 unterschiedliche Rechtsordnungen.⁵ Alle schützen die Würde der Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit.⁶ Verstorbene sind

in der Regel auf einem zugelassenen Friedhof zu bestatten. Die Ruhefrist wird unter Berücksichtigung der Verwesungsdauer nach den örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnissen festgesetzt, ist aber – aus archäologischer Perspektive – recht kurz.⁷ Friedhöfe dürfen nach ihrer Schließung frühestens mit Ablauf der letzten Ruhefrist anderen Zwecken zugeführt werden. Der Friedhofszwang ist in Deutschland landesrechtlich unterschiedlich geregelt und endet meist einige Jahrzehnte nach dem Tod. Menschliche Überreste, die älter sind, fallen nicht mehr unter das Friedhofsrecht. Allerdings bestehen Ausnahmen: Jüdische Friedhöfe sind auf Ewigkeit angelegt und respektieren damit ein dahinter stehendes Konzept, das auf zeitlich unbefristete Totenruhe zielt.

Spezielle gesetzliche Regelungen

Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Straf- und Bestattungsrechts ist mir nur noch die „*Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten*“ des Landes Brandenburg vom 16. September 1993 bekannt (BRANDENBURG 1993). Hier wird explizit verboten, Tote aus dem Zweiten Weltkrieg sowie Militaria auszugraben oder in Besitz zu nehmen. Aufgrund des Endkampfes um Berlin 1945 ist die Zahl von irregulär Bestatteten aus dieser Zeit in Brandenburg besonders hoch.

Normen außerhalb formalen Rechts

Der *Verhaltenskodex der Altertumsverbände* (West- und Süddeutscher Verband für Altertumsforschung, 2007) ist sehr allgemein gehalten und behandelt vor allem den korrekten wissenschaftlichen Umgang mit Befunden und Funden sowie der Archäologen und Archäologinnen untereinander. Menschliche Überreste als Bodenfunde werden hier ohne weitere Reflexion wie anderes Fundmaterial behandelt. Dieser Verhaltenskodex stützt sich wesentlich auf den Kodex der *European Association of Archaeologists* (1997); auch dieser Text ist sehr allgemein gehalten, vor allem auch wegen des sehr unterschiedlichen Standes der Diskussion in den einzelnen europäischen Staaten. Menschliche Überreste als Bodenfunde werden auch hier nicht von anderem Fundmaterial unterschieden. Für Deutschland bieten daher die DMB-Empfehlungen erstmals sehr konkrete Orientierung und sind insoweit eine große Hilfestellung. Sie geben praxisnahe Definitionen, z. B. dazu, was unter „menschlichen Überresten“ überhaupt verstanden werden sollte (DEUTSCHER MUSEUMSBUND 2013, 9):

- „alle unbearbeiteten, bearbeiteten oder konservierten Erhaltungsformen menschlicher Körper sowie Teile davon. Darunter fallen insbesondere Knochen, Mumien, Moorleichen, Weichteile, Organe, Gewebeschnitte, Embryonen, Föten, Haut, Haare, Fingernägel und Fußnägel (die vier letztgenannten auch, wenn sie von Lebenden stammen) sowie Leichenbrand
- alle (Ritual-)Gegenstände, in die menschliche Überreste nach der oben genannten Definition bewusst eingearbeitet wurden“.

Rechtliche Bilanz

Je länger die Bestattung zurückliegt, desto weniger direkte Angehörige es dadurch gibt, die persönlich betroffen sind oder sein können, je weiter der oder die Tote aus dem Bewusstsein der Allgemeinheit schwinden, desto geringer wird der Bedarf, ein Pietätsgefühl zu schützen. Bei Bestattungen aus archäologischem Kontext gibt es in der Regel keine identifizierbaren Angehörigen mehr, deren Pietätsgefühl durch eine archäologische Ausgrabung gestört werden könnte. Gleiches gilt prinzipiell für das Pietätsgefühl der Allgemeinheit. Allerdings kann es hier dazu kommen, dass – wie in dem oben angeführten Beispiel in Marburg – sich Interessierte verantwortlich fühlen, sich der Sache annehmen und damit ein Pietätsgefühl der Allgemeinheit erzeugen, obwohl keine personenrechtliche Beziehung zu den Verstorbenen besteht. Dies gilt in besonderem Maß wenn – anders als in dem oben angeführten Beispiel in Marburg – es sich um einen Bestatteten oder eine Bestattete handelt, die aus der Geschichte persönlich bekannt sind. Prominentes Beispiel aus jüngster Zeit ist das archäologisch ausgegrabene und identifizierte Skelett König Richard III. von England; es soll in der Kathedrale von Leicester wieder bestattet werden (WIGG-WOLF 2013).

Einen Achtungsanspruch des oder der Toten selbst anzuerkennen („postmortales Persönlichkeitsrecht“) ist dagegen hoch problematisch. Mit dem Tod endet die Rechtsfähigkeit (§ 1922 BGB). Der oder die Verstorbene kann also ein Recht nicht mehr innehaben, keine Ansprüche mehr geltend machen. Rechtlicher Natur kann ein solcher Anspruch also nicht sein. Anders sieht das Stülpnagel (n. 1998, 126 f.), der „Ansprüche“ der Toten ausmacht, ohne das aber zu begründen. Die DMB-Empfehlungen spricht von „Respekt“ und „Belangen“ Verstorbener (DEUTSCHER MUSEUMSBUND 2013, 7).

Hoch problematisch ist auch die Geschichte der Ableitung des Persönlichkeitsrechts der Verstorbenen (DEUTSCHER MUSEUMSBUND 2013, 33).

Grundlegend dafür war das „Mephisto-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG § 30, 173 ff.) vom 24. Februar 1971, das mit dem (frei erfundenen) „postmortalen Persönlichkeitsschutz“ faktisch dem Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen den Vorrang vor der Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit einräumte. Hier wurde also mit dem Argument, dass das Interesse des Verstorbenen die Freiheit der Kunst entsprechend einschränke, verboten, den Roman „Mephisto – Roman einer Karriere“ von Klaus Mann in der Bundesrepublik Deutschland zu verbreiten. Heute sollten an das Handeln aktuellere Maßstäbe angelegt werden, als die der „Spießer-Republik der Nachkriegszeit“ (KNUF 2013, 11) und eine Rechtsprechung, die, wie heute bekannt ist, von Juristen geprägt war, die auch vor 1945 nicht ohne Einfluss waren. Es ist zumindest fragwürdig, sich auch heute noch auf so entstandene dogmatische Konstruktionen zu berufen.

Ein rechtlicher Schutz des Achtungsanspruchs des oder der Toten ist auch nicht erforderlich, da Recht die Gesellschaft der Lebenden schützt. Deren rechtliches Schutzinteresse wird aber vollumfänglich erfüllt, wenn ihr eigenes Pietätsempfinden geschützt ist und damit indirekt, aber rechtsdogmatisch unproblematisch, zugleich die Achtung des oder der Toten. Rechtlichen Schutz aus einem Quasi-Anspruch der Toten selbst abzuleiten erscheint dagegen vor-aufklärerisch und einer europäisch-postaufgeklärten Argumentation fremd. Das Recht muss heute in dem faktisch multireligiösen Deutschland einer modernen, säkularen Gesellschaft dienen. Auch hier kann der Maßstab nicht etwa die Jenseitsvorstellung des Verstorbenen sein – falls sie überhaupt noch feststellbar ist (so STÜLPNAGEL, n. 1998). Vielmehr geht es darum, die religiösen Vorstellungen der Lebenden im Umgang mit den Toten zu schützen. Es geht also um die Lebenden, nicht um die Toten.

Strafrechtliche Normen, Friedhofsrecht und spezielle gesetzliche Regelungen im Umgang mit Toten sind für menschliche Überreste im Höchstenfall einige Jahrzehnte lang anwendbar. Anschließend gelten ausschließlich Denkmalrecht und gegebenenfalls ethische Grundsätze. Innerhalb des Zeitraums, in dem die genannten Rechtsmaterien – außer dem Denkmalrecht – anwendbar sind, werden diese durch zwei Parameter bestimmt:

- Zum einen der Grad der Identität des menschlichen Überrestes zum menschlichen Erscheinungsbild, also: je weniger der menschliche Überrest noch Ähnlichkeit mit einem menschlichen Körper aufweist, desto geringer ist das

Bedürfnis, ihn besonders zu behandeln.

- Zum anderen das Verbundenheitsgefühl der Zurückgebliebenen: Je intensiver die Beziehung derjenigen, die zurück bleiben, zu dem Toten, desto höher das Bedürfnis, diese Überreste besonders zu behandeln.

Geschützt wird dadurch der Zusammenhalt der Gesellschaft, der gefährdet sein könnte, wenn die Gefühle der Zurückgebliebenen verletzt würden. Geschützt werden also die Lebenden, nicht die Toten.

Ethik

Die Ethik stellt kein geschlossenes System dar, das hier eindeutig verbindliche Normen vorgäbe.⁸ Die Überlegungen gehen zum Teil sehr weit, so zum Beispiel der Ansatz, die Vorgaben der Religion des oder der Verstorbenen zu berücksichtigen (STÜLPNAGEL n. 1998). Das Verhältnis der Kultur zum Tod kann jedoch völlig unterschiedlich gestaltet sein und ist historischem Wandel unterworfen. Das reicht von der Darstellung einer wurmzerfressenen Leiche in der barocken Kunst bis zum konservatorisch einwandfreien, trockenen Lagern der Skelettreste in einem säure- und wurmfreien Pappkarton im Magazin einer archäologischen Sammlung.

Abgesehen von den bereits genannten Bedenken, einer Leiche oder einem Skelett Rechte zuzuerkennen, stellt sich bei dem erwähnten Ansatz die nicht hinreichend zuverlässig beantwortbare Frage etwa nach den Jenseits-Vorstellungen „der“ Neandertaler und ihren damit verbundenen religiösen Vorstellungen. Selbst in Fällen, in denen Aussagen darüber relativ exakt getroffen werden können, wie etwa im pharaonischen Ägypten, ergeben sich erhebliche Probleme. Während von Stülpnagel mit diesem Ansatz als Ägyptologe – und damit Spezialist für den angesprochenen Themenkreis – seine Position erheblich stärkt, stellt sich selbstverständlich auch die Frage, ob die Vorstellungen der jetzt Lebenden nicht Vorrang genießen. Nehme ich der Einfachheit halber nur einmal „das“ Konzept „der“ christlichen Religion,⁹ so werden hier diametral entgegengesetzte Ansätze verfolgt. Das reicht von: „Lass die Toten ihre Toten begraben“¹⁰ bis hin zu hoch aufwändigen Totenritualen und Begräbnissen, wenn kirchliche oder staatliche Amtsträger beigelegt werden.

Die engagierte Diskussion in der „Fachgruppe Archäologische Museen“ auf der Tagung des Deut-

schen Museumsbundes in München am 8. Mai 2013 zeigte auch einen in hohem Maß subjektiven Ansatz bei der Diskussion. Aussagen wie: „*Ich möchte aber nach meinem Tod nicht in einer Vitrine im Museum liegen*“, zeigt die hohe Betroffenheit – eben der Lebenden – bei der Diskussion dieses Themas. Ob diese Worte aus dem Mund einer Museumsleiterin für oder gegen das von ihr geleitete Museum sprechen, lasse ich mal offen.

Menschliche Überreste als archäologische Relikte

In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich bei archäologisch ergrabenen menschlichen Überresten um Skelette (oder Teile davon) oder um Leichenbrand. Normalerweise gibt es gegenüber den Verstorbenen zunächst keine persönliche Betroffenheit mehr. Darüber hinaus gibt es Sonderformen, die im Vergleich zu diesem „Normalfall“ allerdings selten sind. Hierzu zählen Moorleichen, Mumien und die sterblichen Überreste von Personen, deren namentliche Identität auch noch sehr lange Zeit nach ihrem Tod bekannt ist. Für den Umgang mit all diesen Formen, in denen menschliche Überreste überliefert sind, gilt es Umgangsweisen zu finden, die sowohl dem privaten wie dem gesellschaftlichen Anspruch an Pietät als auch dem wissenschaftlichen Anspruch genügen.

Die Umgangsweise mit sterblichen Überresten hängt also wesentlich von zwei Faktoren ab: einerseits vom realen Erhaltungszustand der sterblichen Überreste, also vom Grad der Zersetzung der Leiche, andererseits von der Präsenz des Toten im gesellschaftlichen Bewusstsein. Wir bewegen uns also in einer Matrix, in welcher auf der einen Achse die sterblichen Überreste mit folgenden Abstufungen stehen:

- Leiche,
- sterbliche Überreste bekannter Personen,
- Mumien und Moorleichen,
- Skelette (oder Teile davon),
- Leichenbrand.

Die andere Achse der Matrix ist von der Präsenz des oder der Toten im Bewusstsein der Lebenden geprägt. Hier sieht die Abstufung folgendermaßen aus:

- persönliches Verhältnis,
- öffentliche Rücksichtnahme und retrospektive Pietät,
- keine Bindung.

Dabei kann bei archäologisch relevantem Ausgraben oder Bergen menschlicher Überreste in der Regel davon ausgegangen werden, dass ein **persönliches Verhältnis** zwischen Lebenden und einem Toten aufgrund der Zeitspanne, die seit dem Todeszeitpunkt verstrichen ist, nicht mehr besteht.

Öffentliche Rücksichtnahme kann in zahlreichen Formen auftreten. Sie ist insbesondere präsent, wenn es um namentlich noch Bekannte oder gar „prominente“ Personen geht oder wenn die betreffenden menschlichen Überreste aus einem „Unrechtskontext“ (DEUTSCHER MUSEUMSBUND 2013, 9) stammen. Prominente genießen so auch keinen anderen oder höheren rechtlichen Schutz als „normal Sterbliche“. ¹¹ Vielmehr haben die Lebenden aufgrund der anhaltenden Präsenz solcher Personen im öffentlichen Bewusstsein das Bedürfnis, dass mit deren Andenken weiter respektvoll umgegangen wird, während andere, zeitgleich Verstorbene, bereits aus dem öffentlichen Bewusstsein verschwunden sind.

Retrospektive Pietät ist eine besondere Form der öffentlichen Rücksichtnahme: Die Öffentlichkeit „adoptiert“ eine oder einen Toten oder eine ganze Gruppe von Toten, identifiziert sich mit ihr, ihm oder ihnen und verlangt deshalb nach besonderen Formen des Umgangs mit den sterblichen Überresten. Das kann das Verlangen nach einer Wiederbestattung sein, wie in den beiden Eingangs erwähnten Fällen in Marburg und Hanau, aber auch das Verlangen der Besucher eines Museums, das „ihre“ Moorleiche weiter im Museum gezeigt wird und nicht aus „Pietätsgründen“ im Museumsmagazin der Öffentlichkeit entzogen wird – so geschehen im Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte in Schloss Gottorf in Schleswig.

Hier versagt dann auch der Versuch der DMB-Empfehlungen, vorsichtig eine aus ethnologischen Erfahrungen abgeleitete feste Grenze für die Berücksichtigung von Pietätsbelangen von 125 Jahren einzuführen (DEUTSCHER MUSEUMSBUND 2013, 11).

Schlussfolgerungen

Die Forderung „klare Regelungen“ zu schaffen (DEUTSCHER MUSEUMSBUND 2013, 4), ist bei der Vielzahl der denkbaren Fälle und Konstellationen unrealistisch. Das funktioniert nicht und spiegelt den Verantwortlichen eine normative Sicherheit

vor, die nicht erreicht werden kann. Vielmehr können sich die Verantwortlichen nicht ihrer Aufgabe entziehen, differenziert zu argumentieren, zu entscheiden und zu handeln.

Als Denkmodell dafür schlage ich die oben vorgestellte Matrix vor. Dabei gehe ich nicht davon aus, dass beim Abwägen der dort gelisteten Punkte immer ein eindeutiges Ergebnis erzielt wird oder erzielt werden kann. Ein intensives Nachdenken über die einzelnen Argumente und eine daraus resultierende, solide untermauerte Entscheidung ermöglicht aber eine fundierte Begründung. Die mag zwar nicht die einzig mögliche sein. Aber weiterer gesellschaftlicher Diskurs über das Thema stärkt nicht nur das Bewusstsein der für die Sammlungen Verantwortlichen, sondern leistet auch gesamtgesellschaftlich einen wertvollen Beitrag zum Umgang mit dem Tod in der heutigen Gesellschaft. Und das ist doch auch ein wichtiges Ergebnis.

Anmerkungen

¹ Die Skelette wurden nach sorgfältiger Dokumentation während der Ausgrabung anschließend anthropologisch untersucht, so dass wesentliche Basisinformationen für die weitere Bearbeitung vorhanden sind. Probenentnahmen zur DNA-Untersuchungen wurden erwogen, aber wegen der Kosten und weil keine entsprechenden Ergebnisse erwartet wurden, nicht vorgenommen. Es handelte sich um Bestattungen von Pilgern, im Hospiz Verstorbene, und Personal des Deutschen Ordens, weniger um ganze Familien oder Sippen.

² <http://www.hanauer-geschichtsverein.de/>; http://de.wikipedia.org/wiki/Hanauer_Geschichtsverein.

³ Der Landesarchäologe teilte auf Anfrage unter dem 23.02.2013 mit: „[...] halten wir an der grundsätzlichen Einstellung fest, bedeutende anthropologische Fundbestände in unserem Depot für eine weitere wissenschaftliche Bearbeitung zu lagern.“

⁴ „Bodendenkmäler im Sinne der folgenden Bestimmungen sind bewegliche oder unbewegliche Sachen, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren **menschlichen**, tierischen oder pflanzlichen Lebens handelt, ...“ – Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I 1986, S. 1269), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444).

⁵ Die Landesgesetze sind gelistet unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Friedhofsrecht#Friedhofsgesetze_der_L.C3.A4nder (Friedhofsrecht / Weblinks / Friedhofsgesetze der Länder).

⁶ So z.B. § 9 Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) des Landes Hessen vom 5. Juli 2007.

⁷ Nach hessischem Bestattungsrecht beträgt sie mindestens 15 Jahre: § 6 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) des Landes Hessen vom 5. Juli 2007.

⁸ Eine gute Übersicht findet sich jetzt in Museumsbund, 2013, 42: Abschnitt 3.5: „Ethische Grundsätze für den Umgang der Museen und Sammlungen mit menschlichen Überresten“.

⁹ Stülpnagel, n. 1998, 127, argumentiert mit dem christlichen „Glauben“, reflektiert dabei aber nur einen Ausschnitt aus westeuropäischer Bestattungskultur, nämlich Deutschland, ohne die schon hier sehr starken örtlichen Unterschiede zu berücksichtigen. Die historischen Unterschiede nimmt er zwar wahr, stuft sie aber als „unbekümmerten Umgang“ ein.

¹⁰ Mt 8,22/Lk 9,60 – immerhin niedergeschrieben als eine Aussage des Religionsstifters.

¹¹ So etwas missverständlich Museumsbund 2013, 33.

Literatur

Arbeitskreis „Menschliche Präparate in Sammlungen“ (2003). Empfehlungen zum Umgang mit Präparaten aus menschlichem Gewebe in Sammlungen, Museen und öffentlichen Räumen. *Ärzteblatt August 2003*, 378. Verfügbar unter: <http://www.aerzteblatt.de/archiv/38021/Mitteilungen-Empfehlungen-zum-Umgang-mit-Praeparaten-aus-menschlichem-Gewebe-in-Sammlungen-Museen-und-oeffentlichen-Raeumen> [28.10.2013]

Brandenburg (1993). Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten“ vom 16. September 1993 (GVBl. II Nr. 68, S.641) des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg. Verfügbar unter http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb-bravors_01.c.14589.de [28.10.2013]

Department for Culture, Media and Sports (2005). *Guidance for the Care of Human Remains in Museums*. Verfügbar unter: <https://plone.unige.ch/art-adr/cases-affaires/17-tasmanian-human-remains-2013-tasmanian-aboriginal-centre-and-natural-history-museum-london/dcms-guidance-for-the-care-of-human-remains-in-museums-october-2005/view> [28.10.2013]

Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (2013). Ethische Fragen zum Umgang mit sterblichen Überresten: Ein Überblick. In DGUF-Newsletter vom 11.1.2013, Nr. 7.3. Verfügbar unter http://www.dguf.de/fileadmin/user_upload/Newsletter-Archiv/DGUF-Dok_11_DGUF-Newsletter_2013-01-11.pdf [28.10.2013]

- Deutscher Museumsbund (2013). *Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen*. Verfügbar unter http://www.museumsbund.de/fileadmin/geschaefts/dokumente/Leitfaeden_und_anderes/2013_Empfehlungen_zum_Umgang_mit_menschl_UEberresten.pdf [13.10.2013]
- Dippel, K. (2010). § 168 StGB. *StGB Leipziger Kommentar*. 12. Auflage, Berlin.
- European Association of Archaeologists (1997). Der Verhaltenscodex der EAA 1997. Verfügbar unter: <http://www.e-a-a.org/germancode.htm> [28.10.2013]
- Fischer, Th. (2009). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze = Beck'sche Kurz-Kommentare 10*. 56. Auflage. München: Beck.
- Grönke E. (2012). Ausgegrabene menschliche Skelette an der Elisabethkirche in Marburg wieder bestattet. In Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hrsg.), *Denkmalpflege und Kulturgeschichte 4*, 35.
- Großkopf, B. (2012). Was unsere Vorfahren preisgeben – Spitzenforschung an jahrhundertealten Knochen. In Georg August Universität (Hrsg.), *Georgia Augusta 8*, 29-32.
- Jüngling, P. (1994). Die Marienkapelle in Hirzbach. In Süd- und Westdeutscher Verband für Altertumforschung (Hrsg.), Hanau und der Main-Kinzig-Kreis. *Führer zu archäologischen Denkmälern in Deutschland 27*, (S. 156-159). Stuttgart: Theiss.
- Jüngling, P. (2004). „Diese Capell steht noch heutzu tag...“. In Gemeinde Hammersbach (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte der Marienkapelle von Hirzbach = Hanauer Schriften zur Archäologie und Geschichte 2. Hanau.
- Knuf, Th. (2013). Zuwanderung in neuem Licht. *Frankfurter Rundschau* 8./9. Mai 2013.
- Miebach, K. (2012). § 168 StGB. In Münchner Kommentar 3 = §§ 80-184g StGB, 2. Aufl., München.
- Stülpnagel, K.-H. v. Stülpnagel (nach 1998). Mumien in Museen – ethische Überlegungen (veränderte Fassung). Erstveröffentlichung in: IBAES - Internet-Beiträge zur Ägyptologie und Sudanarchäologie I, Berlin 1998. Verfügbar unter <http://www2.hu-berlin.de/nilus/net-publications/ibaes1/vonStuelpnagel/text.pdf> [28.10.2013]
- West- und Süddeutscher Verband für Altertumforschung (2007). Verhaltenskodex der Altertumsverbände. Verfügbar unter http://www.dguf.de/fileadmin/user_upload/partner/Ehrenkodex_Ethische_Grundsätze_fuer_Archaeologische_Faecher.pdf [28.10.2013]
- Wigg-Wolf, D. (2013). „Mein Königreich für ein Pferd!“ Skelett von Richard III. entdeckt. *Archäologie in Deutschland (2)*, 4-5.
- World Archaeological Congress (2009). Codes of Ethics 2005/2006/2009. Verfügbar unter <http://worldarchaeologicalcongress.org/about-wac/codes-of-ethics> [28.10.2013]

Dr. Reinhard Dietrich
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
Rheinstr. 23-25
65185 Wiesbaden
Reinhard.Dietrich@HMWK.Hessen.de

Der Autor ist Referatsleiter für Denkmalschutz, Kulturgutschutz, UNESCO-Welterbe und Rechtsangelegenheiten im Kulturbereich im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.